

C&P FUNDS 
INVESTMENT
GESELLSCHAFT
MIT
VARIABLEM
KAPITAL

VERKAUFS PROSPEKT

Verwahrstelle:
Edmond de Rothschild (Europe)
Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

C&P Funds auf einen Blick

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Verkaufsprospekt Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt Besonderer Teil C&P Funds ClassiX

Verkaufsprospekt Besonderer Teil C&P Funds QuantiX

Management, Vertriebs- und Zahlstellen

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Fondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Jahresbericht und - wenn der Stichtag länger als acht Monate zurückliegt - zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch - bei den internationalen Anlagen - aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursänderungen auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen festverzinslichen Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbenden Papieren nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Markets können ein erhöhtes Investitionsrisiko darstellen, das sich auf die Performance der Teilfonds niederschlagen kann. Dieses Risiko kann z.B. bestehen aus Einschränkungen in der Kapitalrückführung, einer Volatilität der Märkte oder einer Illiquidität der Anlagen. Weiter bieten einige Märkte der Emerging Markets nicht die gleiche Qualität, den Entwicklungsstand und daher nicht die gleiche Sicherheit wie andere große internationale Finanzplätze in entwickelten Ländern. Folglich können Wertpapiertransaktionen und deren Depotverwahrung unter Umständen weniger verlässlich sein.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3. h) des Verkaufsprospekts gegeben sind. Der Verkaufsprospekt ist nur in seiner deutschen Fassung rechtsverbindlich. Die weiteren Sprachen dienen lediglich der Information.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit (unter anderem das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert ist, welche die Investition in seinem Namen aber auf Rechnung des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen in Inhalt und Bedeutung mit der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen zwischen der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts und anderer Sprachfassungen des Verkaufsprospekts kommen, ist die deutsche Sprachfassung des Verkaufsprospekts maßgeblich, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften eines Vertriebslandes legen den in diesem Vertriebsland in einer anderen Sprachfassung ausgegebenen Verkaufsprospekt als maßgeblich fest.

EUROPÄISCHE UNION (EU) – Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer derzeit gültigen Fassung (OGAW-Richtlinie); der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten öffentlich zu vertrieben.

LUXEMBURG – Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010. Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, *Commission de surveillance du secteur financier* (die "CSSF") darf nicht als positive Beurteilung der Qualität der auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes vertriebenen Aktien der Gesellschaft verstanden werden.

Informationen für US-Personen

US-Personen sind als Anteilhaber der Gesellschaft nicht zugelassen. Die Anteile sind weder durch eine Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Staates noch durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) genehmigt oder diesen sonst zur Kenntnis gebracht worden. Darüber hinaus hat keine dieser Aufsichtsbehörden die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospektes geprüft. Anders lautende Auslegungen sind unzutreffend und rechtswidrig und können eine strafbare oder ordnungswidrige Handlung nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften darstellen.

Die Anteile sind und werden weder gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung (das "Gesetz von 1933") noch gemäß dem US Investment Company Act von 1940 (das "Gesetz von 1940") oder gemäß Wertpapiergesetzen eines US-Staates genehmigt oder sonst wie zugelassen. Es wird kein Angebot für Anteile in den Vereinigten Staaten geben. Die Anteile werden nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten solcher Personen verkauft, übertragen oder ausgegeben oder diesen angeboten.

FINRA-REGELN 5130 und 5131

Die Gesellschaft kann entweder Anteilklassen von Zielfonds zeichnen, die voraussichtlich an Zeichnungsangeboten für neu emittierte US-Dividendenpapiere ("US-IPOs") teilnehmen, oder direkt an US-IPOs teilnehmen. Die Financial Industry Regulatory Authority ("FINRA") hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die "FINRA-Regeln") Verbote hinsichtlich der Berechtigung bestimmter Personen zur Teilnahme an US-IPOs in den Fällen ausgesprochen, wenn es sich bei dem (den) wirtschaftlichen Eigentümer solcher Konten um (einen) Spezialisten der Finanzdienstleistungsbranche (darunter unter anderem einen Eigentümer oder Mitarbeiter einer FINRA-Mitgliedsgesellschaft oder einen Vermögensverwalter) (eine "Restricted Person") oder um einen leitenden Angestellten oder ein Verwaltungsratsmitglied einer US- oder Nicht-US-Gesellschaft handelt, die möglicherweise in Geschäftsverbindung mit einer FINRA-Mitgliedsgesellschaft steht (eine "Covered Person"). Anleger, die als Restricted Person oder als Covered Person gemäß den FINRA-Regeln betrachtet werden, sind nicht zur Anlage in die Gesellschaft berechtigt. Bei Zweifeln bezüglich seines Status sollte der Anleger sich von seinem Rechtsberater beraten lassen.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Anleger, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

Verwendung von Daten

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle erfassen, speichern und verarbeiten als Verantwortliche für die Datenverarbeitung auf elektronische oder andere Weise die ihr von den Anlegern zum Zeitpunkt der Zeichnung und ggf. in der Folge zur Verfügung gestellten und im Laufe der Vertragsbeziehung erhobenen Daten.

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Hauptverwaltungsstelle personenbezogene Daten zu übermitteln. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch seinen Antrag zur Zeichnung von Anteilen des Fonds zurückweisen.

Die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der den Anlegern gegenüber bestehenden Vertragspflichten d.h. insbesondere (i) zum Führen des Registers, (ii) zur Verarbeitung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie der Dividendenzahlungen an Anteilinhaber, (iii) zur Verhinderung von Late Trading und Market Timing Praktiken, (iv) zu Vermarktungszwecken, sowie zu Marketingzwecken und um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, genutzt. Die Verarbeitung und Offenlegung von Daten darf auch innerhalb der Unternehmensgruppe der Hauptverwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle, für

den Zweck des weltweiten Risikomanagements erfolgen, einschließlich für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren. Die Hauptverwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder die Register- und Transferstelle kann personenbezogene Daten des Anlegers gegebenenfalls auch als eigenständiger Verantwortlicher für die Datenverarbeitung verarbeiten und an Dritte übertragen, für den Zweck eigene gesetzliche und regulatorische Vorschriften zu erfüllen sowie zu Zwecken des weltweiten Risikomanagements der jeweiligen Unternehmensgruppe der diese Stellen oder Gesellschaften angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle können das Verarbeiten der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere Datenempfänger, wie zum Beispiel die Register- und Transferstelle, übertragen. Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft, die Hauptverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle auch personenbezogene Daten an Stellen oder Gesellschaften, die zur jeweiligen Unternehmensgruppe gehören, aber auch an Gesellschaften außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe, die von diesen von Zeit zu Zeit zur Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen an den Fonds herangezogen werden oder die Portfoliomanager oder Anlageberater des Fonds sind, übertragen. Diese Stellen oder Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe zugehörig sind oder nicht, können sich außerhalb von Luxemburg oder außerhalb der Rechtshoheit anderer EU-Mitgliedstaaten befinden, in Ländern, in denen keine oder weniger weitreichende Bestimmungen für die Verarbeitung und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten anwendbar sein können. Dies kann auch beinhalten, dass Behörden (einschließlich Aufsichts- oder staatliche Behörden) oder Gerichte, unabhängig davon ob sie innerhalb der EU oder anderswo in der Welt ansässig sind, Zugang zu oder die Offenlegung von Daten im Einklang mit den in dem jeweiligen Staat anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ver- oder erlangen können.

Der Anleger wird zudem informiert, dass seine mit der Vertriebsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Hauptverwaltungsstelle oder der Register- und Transferstelle geführten Telefongespräche (oder die mit diesen von einem Dritten geführten Telefongespräche, der berechtigt ist, im Namen des Anlegers zu handeln) aufgezeichnet und, für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren, verarbeitet werden.

Der Anleger hat das Recht kostenlos, in vernünftigen Zeitabständen Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten. Zudem hat er das Recht seine Daten zu korrigieren, und der Datenverarbeitung für Marketingzwecke zu widersprechen. Diese Rechte können mittels eines an die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Briefes ausgeübt werden. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten dem Fonds unverzüglich anzuzeigen.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen, nicht über den zur Verarbeitung notwendigen Zeitraum hinaus gespeichert.

C&P Funds auf einen Blick

Die Investmentgesellschaft C&P Funds besteht zurzeit aus den Teilfonds C&P Funds ClassiX und C&P Funds QuantiX.

C&P Funds ClassiX auf einen Blick

Anlagepolitik	Aktienfonds, weltweit investierend
ISIN-Code	LU 0113798341
Wertpapierkennnummer	939804
Teilfondswährung	Euro
Auflegungsdatum	3. Juli 2000
Ausgabeaufschlag	bis zu 4%
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Vergütung	1,35% p.a. (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild Europe))
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Vertriebsländer	Belgien, Luxemburg, Deutschland

C&P Funds QuantiX auf einen Blick

Anlagepolitik	Aktienfonds, weltweit investierend basierend auf quantitativen Analysen
ISIN-Code	LU0357633683
Wertpapierkennnummer	A0NJ8K
Teilfondswährung	Euro
Auflegungsdatum	15. April 2008
Ausgabeaufschlag	bis zu 4%
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Vergütung	1,35% p.a. (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee, die hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe))
Performance Fee	20% der Differenz zwischen der entsprechenden Outperformance und der anwendbaren High Watermark, die, falls fällig, hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Vertriebsländer	Belgien, Luxemburg, Deutschland

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter dem C&P Funds errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

1. Die Gesellschaft

C&P Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) als *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV"), im folgenden "Gesellschaft" genannt, gegründet wurde und ab dem 1. Juli 2011 den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz von 2010") untersteht. Sie besteht nach Teil I des Gesetzes von 2010 und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Die Gesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h. dem Anleger können nach freiem Ermessen der Gesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuerst im luxemburgischen Amtsblatt am 10. Juli 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B76.126 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Die Satzung wurde zuletzt am 24. Februar 2012 abgeändert, wie im luxemburgischen Amtsblatt am 6. März 2012 veröffentlicht wurde. Auf Anfrage sind Kopien der zusammengesetzten Satzung kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht 1.250.000 EURO und wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft erreicht. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitsquorum und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile beschlossen werden kann.

2. Anlagegrenzen

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen. Die unter Ziffer 3 (k) aufgeführte Anlagegrenze gilt für den Gesamtfonds.

1. Das Vermögen jedes Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den folgenden Anlagebeschränkungen verwaltet. Für einen Teilfonds können jedoch andere oder zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in den näheren Angaben zu dem betreffenden Teilfonds beschrieben sind.

Es gelten folgende Definitionen:

"Anleger"	ein Anleger oder zukünftiger Anleger, der entweder eine natürliche oder juristische Person ist, die auf eigene Rechnung und nicht in ihrer Tätigkeit als Finanzunternehmen für Dritte, Anteile an der Gesellschaft halten oder halten wollen.
"Anteile"	die Anteile der Gesellschaft.
"Anteilsinhaber"	der (die) Anteilsinhaber der Gesellschaft oder des (der) betreffenden Teilfonds.
"Anteilinhaberregister"	das Register, das alle Anleger der Gesellschaft beinhaltet.
"CSSF"	die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
"Domizilierungsstelle"	Edmond de Rothschild (Europe), handelnd als Domizilierungsstelle des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwahrstellenvertrag.
"Drittstaat":	ein Staat der nicht Mitgliedstaat ist.
"EDRAM"	Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg), in ihrer Eigenschaft (i) als Hauptverwaltungsstelle der Gesellschaft und (ii) als Register- und Transferstelle der Gesellschaft.
"Geldmarktinstrumente":	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt":	ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz von 2010":	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
"Luxemburgische Amtsblatt"	das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (<i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations - Mémorial</i>) und das luxemburgische elektronische Amtsblatt für Gesellschaften und Vereinigungen (<i>recueil électronique des sociétés et associations - RESA</i>).
"Mitgliedstaat"	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
"OECD-Land":	ein Mitgliedstaat der sog. " <i>Organisation of Economic Co-operation and Development</i> ".
"OGA":	Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW":	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.
"OGAW Delegierte Verordnung"	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle.
"OGAW Richtlinie"	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer derzeit gültigen Fassung.
"Satzung"	die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geänderten, ergänzten oder neu formulierten Fassung;

"Verwahrstelle"	Edmond de Rothschild (Europe), in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Verwahrstellenvertrag.
"Verwahrstellenvertrag"	den zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Verwahrstellenvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
"Verwaltungsgesellschaft"	Creutz & Partners, Global Asset Management S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.
"Verwaltungsgesellschaftsvertrag"	den zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
"Wertpapiere":	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien"); - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel"); - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.
"Zielfonds":	ein Sammelbegriff für OGAW und OGA.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF ("*Commission de surveillance du secteur financier*") denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. **Jeder Teilfonds kann darüber hinaus, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als den unter 2.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "*Back-to-back*"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 2.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund

gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA und OGAW dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderer OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- j) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- k) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis k) beachtet.
 - m) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
 - n) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
 - o) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 2.1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können.

können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- p) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 2.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in 2.1 bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten;
- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt;
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und k) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Risikomanagementverfahren

- a) Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft wendet hierzu die im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF vom 30. Mai 2011 beschriebenen Verfahren an.
- b) Sofern und soweit die Gesellschaft OTC-Derivate einsetzen wird, wird sie ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie wird den zuständigen Behörden entsprechend dem von diesen festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten OGAW die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbunden Risiken, die

Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen. Zum Datum dieses Verkaufsprospektes setzt die Gesellschaft keine OTC-Derivate ein.

Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung

- c) Sofern nicht anders in einem Besonderen Teil für einen Teilfonds bestimmt, kann die Gesellschaft Techniken in Bezug auf eine effiziente Portfolioverwaltung und im Besonderen Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte, Verkäufe mit Rückkaufrecht oder Geschäfte mit Total Return Swaps, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen nutzen.
- d) Die Gesellschaft kann gemäß des Rundschreibens CSSF 14/592 der CSSF bzgl. der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Portfolios eines Teilfonds der Gesellschaft verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäß dieses Verkaufsprospektes und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft adäquat erfasst sind.
- e) In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass ein Teilfonds der Gesellschaft von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Prospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.
- f) Nur Erstklassige Finanzinstitute können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft für einen Teilfonds der Gesellschaft sein.
- g) Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfondsportfolios ersichtlich wird.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu den folgenden Aspekten:

- i. Gesamtwert der offenen Positionen, der durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielt wird;
- ii. Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;

- iii. Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind;
- iv. die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten;
- v. ob der Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; und
- vi. Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operationellen Kosten und angefallenen Gebühren.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds der im Berichtszeitraum Finanzinstrumente eingesetzt hat Angaben enthalten zu:

- vii. Gesamtwert der offenen Positionen, der durch Derivate erzielt wird;
 - viii. Identität der Gegenpartei(en) dieser Finanzderivateinstrumente;
 - ix. Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind.
- h) Jeder Teilfonds wird gewährleisten, dass der Gesamtwert der aus Derivaten resultierenden offenen Positionen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.
- i) Der Gesamtwert der offenen Positionen errechnet sich aus dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Gegenparteirisiko, den prognostizierten Marktbewegungen und der bis zur Liquidation der offenen Positionen verbleibenden Zeit.
- j) Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarkinstrument ein Derivat beinhaltet, muss das Derivate in die nach diesem Abschnitt 6 zu vollziehenden Berechnungen miteinbezogen werden.
- k) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen (i) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. (ii) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen wie im Folgenden ausgeführt.
- i. Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte:

- a. Zu Funktionsweise und Risiken von "**Optionsgeschäften**" ist Folgendes auszuführen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden: Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- b. Zu Funktionsweise und Risiken von "**Finanztermingeschäften**" ist folgendes auszuführen:

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

- ii. Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

- a. Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus Ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an die Gesellschaft zurück zu gewähren ("**Wertpapierleihe**" oder "**Wertpapier-Darlehen**").
- b. Die Gesellschaft kann Wertpapiere an eine Gegenpartei selbst oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.

iii. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

- a. als Pensionsgeber, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere aus Ihrem Vermögen mit einer Rückkaufoption verkauft;
- b. als Pensionsnehmer, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:
 - (1) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch das Gesetz von 2010 bestimmt sind;
 - (2) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EWR- oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden;
 - (3) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem "Rating" von AAA oder gleichwertig;
 - (4) Anleihen von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;
 - (5) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem bedeutenden Index repräsentiert sind.
 - (6) Während des Zeitraums des Wertpapierpensionsgeschäftes darf die Gesellschaft als Pensionsnehmer die diesem Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

iv. Rückkaufvereinbarung (Repo-Geschäfte)

Eine Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds eine Rückkaufvereinbarung vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die der Rückkaufvereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder die vereinbarte Rückkaufvereinbarung beenden kann.

v. Umgekehrte Rückkaufvereinbarung (Reverse-Repo-Geschäfte)

Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzunehmen und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

Wenn ein Teilfonds eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung eingeht, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung zur Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden.

- l) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- m) Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- n) Die Gesellschaft wird eine Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren aufstellen, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des jeweiligen Teilfonds zu subtrahieren sind. Die Differenz fließt vollständig in die entsprechenden Teilfonds. Wie in 6 f) iv. beschrieben wird der Jahresbericht die Erträge sowie die direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren für den gesamten Berichtszeitraum ausweisen.
- o) Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf nicht 10% der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat ist, den die CSSF in Bezug auf die finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften für mit den EU-Vorschriften vergleichbar hält. In allen anderen Fällen ist die Höchstgrenze 5%.

- p) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber der Gegenpartei ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mit der Gegenpartei, unter der Voraussetzung, dass:
- i. im Falle der Anwendbarkeit von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen, offene Positionen, die aus Transaktionen mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung mit einer Gegenpartei resultieren, verrechnet werden können; und
 - ii. Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und die zu jeder Zeit die in unten 6 p) genannten Anforderungen erfüllen, das Gegenparteirisiko des entsprechenden Teilfonds entsprechend der Höhe der hinterlegten Sicherheiten reduzieren.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- q) Die Gesellschaft kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Die Gesellschaft wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die anwendbaren rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen, insbesondere das geänderte Rundschreiben 08/356 soweit dieses nicht durch die nachfolgend dargestellten Regeln überlagert wird.
- r) Alle Sicherheiten die das Gegenparteirisiko minimieren müssen die folgenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllen:
- i. Liquidität: Allen entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die Sicherheiten werden stets die unter oben 15.6(b), 15.6(c) und 15.6(d) dargestellten Regeln beachten.
 - ii. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - iii. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - iv. Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

- v. Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapieren halten, die im Rahmen von mindesten sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte dieser Umstand im Teilfondsanhang dargelegt werden. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die der Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes entgegennimmt, begeben oder garantieren.
- vi. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- s) Der Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- t) Die Teilfonds werden ausschließlich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen:
 - i. Barsicherheiten: Barsicherheiten beinhalten nicht nur Geld und kurzfristige Bankzertifikate sondern auch Geldmarktinstrumente wie in der OGAW-Richtlinie definiert. Liquiden Vermögenswerten äquivalent ist ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erste Anfrage ausgegeben von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
 - ii. Bonds, emittiert oder garantiert von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder einer Behörde eines solchen Staates oder einer Einrichtung der EU, oder von einer supranationalen Institutionen mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung.

- iii. Aktien oder Anteile, herausgegeben von auf dem Geldmarkt tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Nettoinventarwert täglich bewertet wird und die ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating haben.
 - iv. Aktien oder Anteile, herausgegeben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
 - v. Bonds, herausgegeben oder garantiert von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität offerieren.
 - vi. Anteile, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Aktienbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.
- u) Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- v) Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:
- i. als Sichteinlagen angelegt werden;
 - ii. in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - iii. für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - iv. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien CESR/10~049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- w) Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.
- x) Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen. Diese soll sicherstellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten können.
- y) Die Gesellschaft wird im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF/13/559 eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten die als Sicherheiten empfangen werden einrichten. Die Gesellschaft wird grundsätzlich Barsicherheiten, Aktien und hochwertige Staatsanleihen mit Haircuts zwischen 1-10% als Sicherheiten empfangen. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht zur Nutzung von anderen Sicherheiten mit entsprechendem Bewertungsabschlag vor. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie wird

die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität berücksichtigen.

z) Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung legt die Gesellschaft Grenzen der Überbesicherung fest. Die Überbesicherung liegt für Bar- und Staatsanleihen-Sicherheiten zwischen 102-110% und für Aktiensicherheiten bei 110% der verliehenen Wertpapiere.

aa) Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:

- i. Die Nettorisiken (d. h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich die Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen innerhalb der 20%-Anlagegrenze berücksichtigt werden.
- ii. Die Gesellschaft muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Buchstaben 6 j) ii. b. handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemäßen Abschluss der Übertragung gewährleistet.

Speziell zum Gegenparteirisiko beim Einsatz von Derivaten

Jeder Teilfonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten vornehmen. Der Teilfonds setzt sich damit dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung solcher Verträge aus. Der Teilfonds kann zum Beispiel in einen Swap-Vertrag oder in ein anderes Derivate-Instrument wie oben bei 15.16 eingehen. Jede einzelne Transaktion setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei, kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Gesetzesverstoß, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden. Diese Risiken sind entsprechend der Vorgaben zur Einhaltung der unter 6 j) beschriebenen Anlagebeschränkungen begrenzt.

OTC-Märkte und Interdealer-Märkte beeinflussen die Transaktionen von Teilfonds die von Teilfonds gehalten werden. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Kreditevaluation oder Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds der in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder anderer OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei und unterliegt auch deren Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie

Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Jeder Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Gegenparteirisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds ferner während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die jeweiligen Teilfonds können mit jedweder Gegenpartei eine Transaktion abschließen. Sie können auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einer Gegenpartei abschließen. Die Teilfonds führen intern keine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei durch. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweder Gegenpartei Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften der Gegenpartei sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Teilfonds erhöhen.

Speziell zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den in 6 j) iv. und v. genannten Voraussetzungen und Grenzen ein Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen. Fällt die Gegenpartei eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Kauf der dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Erwerbs mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung am Rückkaufdatum, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf den Erwerb mit Rückkaufoption oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung.

Ein jeweiliger Teilfonds kann unter den in 6 j) ii. genannten Voraussetzungen und Grenzen Wertpapierleihevereinbarungen eingehen. Fällt die Gegenpartei einer Wertpapierleihevereinbarung aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihevereinbarung gehaltenen Sicherheiten geringer als die verliehenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei der Wertpapierleihevereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf die Wertpapierleihevereinbarung.

Der jeweilige Teilfonds wird einen Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung und eine Wertpapierleihevereinbarung nur für den Grund der Risikominderung (hedging) oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Beim Einsatz dieser Techniken, wird der Teilfonds zu jeder Zeit die oben genannten Voraussetzungen einhalten. Die Risiken die aus dem Abschluss eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrte Rückkaufvereinbarung und einer Wertpapierleihevereinbarung entstehen, werden eng überwacht. Darüber hinaus werden Techniken (inklusive Sicherheiten- bzw. Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken abzuschwächen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Da Teilfonds entgegenkommene Barsicherheiten (Cash Collateral) neu anlegen können, besteht das Risiko, dass der Wert der neu angelegten Barsicherheiten unter den zurückzuzahlenden Wert fallen kann. Dieses Risiko wird jedoch durch die Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität, Reverse-Repo-Geschäfte, - in liquide Geldmarktfonds, Termineinlagen usw. vermindert.

EMIR-Verordnung

Die Gesellschaft wird im Rahmen der in diesem Abschnitt 6 beschriebenen Anwendung der Anlageinstrumente stets in Abstimmungen mit dem jeweiligen Bankpartner bzw. der Gegenpartei, die im CSSF-Rundschreiben 13/557 dargelegten und auf Grundlage der Verordnung EU/648/2012 über OTC-Derivate (sog. EMIR-Verordnung), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und deren Ausführungsbestimmungen sowie den hierzu ergangenen delegierten Verordnungen, sofern und soweit anwendbar, beachten.

Feederteilfonds

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Feederteilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten. Sofern und soweit ein Teilfonds als Feederteilfonds genutzt werden soll, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

6. Anteile

- a) Das Gesellschaftskapital wird durch Namensanteile repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt. Diese Namensanteile werden durch Eintragung in das von der Transfer- und Registerstelle geführte Anteilsinhaberregister erworben.
- b) Anteile können in Bruchteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

- c) Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Gesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zu Gunsten der Gesellschaft unverzüglich ausgegeben.
- d) Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgen bei der Hauptverwaltungsstelle sowie über jede Zahlstelle.
- e) Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder volle Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht.

7. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrückkauf von Anteilen

Anteile werden nicht an US-Personen in der diesem Begriff in Regulation S im United States Securities Act zugewiesenen Bedeutung ("US-Person") ausgegeben und dürfen nicht auf diese übertragen werden.

Anteile werden nicht an (i) "bestimmte US-Personen" (*specified U.S. persons*), (ii) "nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute" (*nonparticipating foreign financial institutions*) oder (iii) "passive nichtfinanzielle ausländische Gesellschaften" (*passive nonfinancial foreign entities*) mit einem oder mehreren "maßgeblichen US Eigentümern" (*substantial US owners*) ausgegeben (und Übertragungen an solche Personen sind nicht zulässig), es sei denn diese Anteile werden sowohl von einem "teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut" (*participating foreign financial institution*) vertrieben und von einem solchen gehalten. Diese Begriffe haben die ihnen unter Abschnitt 1471-1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den darunter erlassenen "Treasury Regulations" zugewiesene Bedeutung (gemeinsam "Unzulässige Investoren unter FATCA"). Jegliche Ausgabe oder jede Übertragung von Anteilen in Verletzung dieser Bestimmungen wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert und ist *ab initio* unwirksam.

Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

Insbesondere kann die Gesellschaft, wenn sie feststellt, dass Anteile entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen, direkt oder indirekt, von einer US-Person oder einem Unzulässigen Investor unter FATCA gehalten werden, nach eigenem Ermessen und ohne sich damit Haftungsansprüchen auszusetzen, eine zwangsweise Einziehung der Anteile zum Rücknahmepreis vornehmen. Mit Einziehung der Anteile ist die US-Person oder der Unzulässige Investor unter FATCA nicht mehr Eigentümer derselben. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber die Informationen anfordern, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteilinhaber eine US-Person oder ein Unzulässiger Investor unter FATCA ist oder sein wird. Die Kosten und Aufwendungen für eine zwangsweise Einziehung gehen zu Lasten des betroffenen Anteilinhabers.

Im Fall der beiden vorhergehenden Absätze wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

8. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ausgegeben, umgetauscht (wenn anwendbar) und zurückgenommen.
- b) Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge von Anteilen sind bei:
 - der Verwaltungsgesellschaft; oder
 - der Hauptverwaltungsstelle; oder
 - einer anderen im jeweiligen Zeichnungsantrag benannten Stelle einzureichen, (jeweils, eine "Zuständige Stelle").
- c) Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge, müssen bei der Zuständigen Stelle bis 12:00 Uhr an dem jeweiligen Bewertungstag (wie weiter unten definiert) (die "Cut-Off Time") eingegangen sein.
- d) Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge, die nach der Cut-Off Time bei der Zuständigen Stelle eingehen, werden an dem darauffolgenden Bewertungstag getätigt.
- e) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist binnen drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- f) Die Anteilinhaber sind ggf. berechtigt den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu verlangen. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann eine Umtauschgebühr zu Gunsten der Gesellschaft erhoben werden.
- g) Die Anteilinhaber sind berechtigt die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme wird zum Rücknahmepreis des Bewertungstages getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr verringern. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt binnen drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
- h) Die Gesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

- i) Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- j) Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft verbietet *Late Trading* und *Market Timing*. Market Timing kann Portfolio Managementstrategien stören und die Leistung des Fonds negativ beeinflussen. Um den Schaden am Fonds und den Anteilhabern gering zu halten, hat der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht, jeden Zeichnungs-, Rückkauf- oder Tauschantrag eines jeden Investors, der Market Timing betreibt oder dessen Zeichnungs- und Rückkaufverhalten auf ein entsprechendes Verhalten schließen lassen, zurückzuweisen, und alle Anteile eines solchen Investors zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat oder der Fonds können nicht für etwaige Verluste aus zurückgewiesenen Anträgen oder erzwungenen Rückkäufen verantwortlich gemacht werden.

9. Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß internationalen Regelungen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (wie unter anderem dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung) sowie anwendbaren CSSF Rundschreiben wurde allen Professionellen des luxemburgischen Finanzsektors zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung auferlegt, eine etwaige Nutzung von OGA zu Zwecken der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Daher können die Verwaltungsgesellschaft und EDRAM gemäß ihrem jeweiligen risikobasierten Ansatz von (potenziellen) Anlegern unter anderem die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen. In jedem Fall können die Verwaltungsgesellschaft und EDRAM jederzeit weitere Dokumente zur Erfüllung der Anforderungen der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen verlangen.

Diese Informationen werden ausschließlich zu Compliance-Zwecken erhoben und werden Dritten nur dann offen gelegt, sofern dies nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Legt ein Anleger die verlangten Dokumente verspätet oder gar nicht vor, wird der Zeichnungsantrag möglicherweise nicht angenommen oder die Auszahlung der Rücknahmeerlöse und/oder Gewinnausschüttungen wird möglicherweise nicht bearbeitet. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch EDRAM übernehmen eine Haftung für die verspätete oder unterlassene Bearbeitung von Anträgen, sofern dies aus einer unterbliebenen Vorlage von angeforderten Dokumenten durch den Anleger resultiert.

Anleger können gemäß dem jeweiligen risikobasierten Ansatz von der Verwaltungsgesellschaft und/oder EDRAM aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit entsprechend den fortlaufenden Due-Diligence-Vorschriften für Kunden in Übereinstimmung mit einschlägigen Gesetzen und Vorschriften weitere oder aktualisierte Identifizierungsdokumente vorzulegen.

10 Anteilswertberechnung

- a) Das Gesamtgesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtgesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Gesellschaft oder einem von dieser beauftragten Dritten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (im Folgenden "**Bewertungstag**" genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (1) Vermögenswerte die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Ist ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert, ist für die Bewertung der Kurs der Börse heranzuziehen, an der der Vermögenswert primär gehandelt wird.
- (2) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- (3) Für nicht an einer Börse notierte Anteile von Investmentgesellschaften ist der zuletzt veröffentlichte offizielle Rücknahmepreis maßgeblich.
- (4) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (1), (2) und (3) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- (5) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (6) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

- (7) Terminkontrakte und Optionen werden auf Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses auf dem betreffenden Markt bewertet. Bei den Kursen handelt es sich um Abrechnungskurse an Terminmärkten. Der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, die nicht an Börsen notiert oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
 - (8) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als neunzig (90) Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens neunzig (90) Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
 - (9) Swapgeschäfte werden zu ihrem Marktwert basierend auf dem letzten bekannten Schlusskurs des zugrunde liegenden Wertpapiers bewertet.
 - (10) Ausschüttungen und Zinsen auf Wertpapiere werden in die Bewertung einbezogen, soweit der Marktwert diese nicht bereits reflektiert.
 - (11) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
 - d) Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
 - e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
 - (1) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;

- (2) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (3) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (4) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt;
- (5) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Zur Bestimmung ihres Vermögens kann sich die Hauptverwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwertes, unter Berücksichtigung der den Umständen entsprechenden Sorgfalt und soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen, vollständig und ausschließlich auf folgende Preisquellen stützen:

- a) verschiedene marktübliche Informationsmedien (z.B. Bloomberg, Reuters), bzw. Fondsverwaltungsstellen;
- b) Broker und Prime Broker;
- c) eigens vom Verwaltungsrat zu diesem Zwecke bestimmte Spezialisten.

Falls keine Preise ermittelt werden können oder die Bewertung nicht hinreichend begründet erscheint, kann auf eine vom Verwaltungsrat durchgeführte Bewertung zurückgegriffen werden.

Falls a) sich aus einer oder mehrerer der Quellen kein Wert ermitteln lässt und sich dies signifikant auf den Nettoinventarwert auswirkt, oder b) der Wert eines oder mehrerer Vermögensgegenstände nicht ausreichend schnell und präzise ermitteln lässt, kann die Hauptverwaltungsstelle die Berechnung zeitweilig aufschieben. Aus diesem Grund kann es passieren, dass temporär keine An- und Rückkaufpreise vorliegen. Die Hauptverwaltungsstelle hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Verwaltungsrat sofort von einer derartigen Situation zu unterrichten, was diesem ermöglicht, eine Entscheidung im Sinne von Kapitel 11 "Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilswerts" zu treffen.

11. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist;
- d) wenn eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- e) in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht wurde.

Bei einer übermäßig hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen (mehr als 10% des Nettoinventarwertes) behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert eines Anteils erst nach dem Verkauf der erforderlichen Wertpapiere festzulegen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf bzw. Umtausch angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

12. Verwendung der Erträge

Ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt, ist für jeden Teilfonds dem besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Unabhängig davon kann der Verwaltungsrat eine andere Verwendung bestimmen. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, wird das Gesellschaftsmindestkapital nicht unterschritten.

13. Anlageverwaltung, Administration und Vertrieb

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft, seiner Teilfonds und etwaiger Anteilklassen, erteilt die Genehmigung zur Errichtung von Teilfonds und ist für die Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Anlageziele und Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikeln 101 ff. des Gesetzes von 2010 bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich der Anlageverwaltung, des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung und des Vertriebs der Anteile verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zur Hauptverwaltungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle wurde Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) ernannt;
- zur Domizilierungsstelle der Gesellschaft wurde Edmond de Rothschild (Europe) ernannt;
- zur Zahlstelle für Belgien wurde Edmond de Rothschild (Europe) Niederlassung Belgien ernannt;
- zur Zahlstelle für Deutschland wurde Marcard, Stein & Co. GmbH & Co KG ernannt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht durch die Übertragung von Aufgaben auf Dritte oder eine etwaige Weiterübertragung von Aufgaben auf Unterbeauftragte berührt.

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung der Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds, des Vertriebs sowie des Risikomanagements der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds erfolgt unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

14. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Creutz & Partners Global Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Verwaltungsgesellschaft Vertrag wurde zum 12. Februar 2007 geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

Der Verwaltungsrat von Creutz & Partners Global Asset Management S.A. hat eine Vergütungspolitik erlassen und setzt diese um. Sie regelt unter anderem den Bezug variabler und fixer Gehaltsbestandteile für Mitarbeiter, die in den Anwendungsbereich des Rechtsrahmens für OGAW fallen. Grundlage für die Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile sind vereinnahmte Honorare, das Anlagevolumen oder der Unternehmensgewinn, wenn sichergestellt ist, dass qualitative Unternehmensziele erreicht wurden. Die Gestaltung der Vergütungspolitik ist nicht geeignet, Interessenskonflikte zulasten der Anleger hervorzurufen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.creutz-partners.com/de/legal/remuneration-policy.

15. Die Hauptverwaltungsstelle, Zahlstelle und Transfer- und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft (i) ihre Funktionen als Hauptverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Hauptverwaltungsstellenvertrag an EDRAM delegiert. EDRAM handelt unter anderem als Register- und Transferstelle der Gesellschaft, in Verbindung mit Anteilen, die von Anlegern gezeichnet, gehalten, zurückgenommen oder anderweitig bearbeitet werden, wie näher im Hauptverwaltungsstellenvertrag beschrieben.

EDRAM ist ferner für die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Führung der Aufzeichnungen und andere allgemeine Funktionen zuständig, die im Hauptverwaltungsstellenvertrag ausführlicher beschrieben werden.

EDRAM haftet weder für die Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft noch für die Folgen dieser Anlageentscheidungen für die Wertentwicklung der Gesellschaft und ist nicht dafür verantwortlich, die Übereinstimmung der Anlagen der Gesellschaft mit den in der Satzung und/oder diesem Prospekt und/oder den in den Anlageverwaltungsverträgen für die Gesellschaft enthaltenen Regeln zu überwachen.

Der Hauptverwaltungsstellenvertrag bleibt nach seinen Bestimmungen auf unbestimmte Zeit in Kraft und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

Als Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen erhält EDRAM die jeweils in Abschnitt des jeweiligen Besonderen Teils dieses Prospektes betreffend den jeweiligen Teilfonds angegebene Pauschalvergütung.

EDRAM kann alle oder einen Teil seiner Funktionen an einen oder mehrere Unterbeauftragte weitergeben, die im Hinblick auf diese auszuführenden Funktionen für deren Erfüllung qualifiziert und kompetent sein müssen. EDRAM's Haftung wird durch diese Übertragung an Unterbeauftragte nicht berührt.

EDRAM haftet nicht für die Inhalte dieses Prospekts und haftet nicht für unzureichende, irreführende oder unangemessene Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind.

16. Die Verwahrstelle und Domizilierungsstelle

Edmond de Rothschild (Europe) wurde zur Verwahr- und Domizilierungsstelle der Gesellschaft bestellt.

Edmond de Rothschild (Europe) ist eine in der Rechtsform einer société anonyme organisierte Bank, die von der CSSF beaufsichtigt wird und nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in 20, Boulevard Emmanuel Servais, L-2535 Luxemburg.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt nach seinen Bestimmungen auf unbestimmte Zeit in Kraft und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und ausschließlicher Zuständigkeit für die Verhandlung aller Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit dem Verwahrstellenvertrag entstehen, haben die Gerichte von Luxemburg-Stadt.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Aufgaben in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg sowie dem Verwahrstellenvertrag. Hinsichtlich ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 stellt die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft sicher. Die Verwahrstelle überwacht ferner ordnungsgemäß die Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010.

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle auch sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung durchgeführt werden;
- der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft befolgt werden, außer wenn sie zum luxemburgischem Recht und zur Satzung in Widerspruch stehen;
- bei Geschäften unter Beteiligung von Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumente der Gesellschaft, die von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten (Unterverwahrern), an die sie ihre Verwahrungsfunktionen delegiert hat, verwahrt werden. Ein Verlust eines von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten (Unterverwahrer) verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen des Artikels 18 der OGAW Delegierten Verordnung erfüllt sind. Die Haftung der Verwahrstelle für andere Verluste als den Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages.

Bei einem Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten (Unterverwahrer) verwahrt werden, erstattet der Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Geldbetrag. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch dann nicht ausgelöst, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. das Ereignis, das zu dem Verlust führte, ist nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle oder eines ihrer Beauftragten (Unterverwahrer);

- ii. die Verwahrstelle konnte das Eintreten des Ereignisses, das zu dem Verlust führte, trotz Anwendung sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen, die einer umsichtigen Verwahrstelle nach gängiger Branchenpraxis obliegen, nach vernünftigem Ermessen nicht verhindern;
- iii. die Verwahrstelle konnte den Verlust trotz strenger und umfassender Due-Diligence-Maßnahmen, wie sie gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Delegierten OGAW Verordnung dokumentiert sind, nicht verhindern.

Die in den vorstehenden Punkten (i) und (ii) hier in diesem Abschnitt genannten Anforderungen können in folgenden Fällen als erfüllt gelten:

- i. Bei Naturereignissen, die sich der Kontrolle oder dem Einfluss des Menschen entziehen;
- ii. Bei neuen Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen, die durch die Regierung oder Einrichtungen der Regierung einschließlich der Gerichte angenommen werden und sich auf die verwahrten Finanzinstrumente auswirken;
- iii. Bei Krieg, Unruhen oder anderen bedeutenden Umwälzungen.

Die in den vorstehenden Punkten (i) und (ii) hier in diesem Abschnitt genannten Anforderungen gelten nicht als erfüllt in Fällen wie Buchungsfehlern, operativem Versagen, Betrug, Nichteinhalten der Trennungspflicht seitens der Verwahrstelle oder eines ihrer Beauftragten (Unterverwahrer).

Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer Übertragung ihrer Verwahrfunktionen nicht berührt.

Eine aktuelle Liste der von der Verwahrstelle bestellten Beauftragten (Unterverwahrer) (einschließlich der globalen Unterverwahrer) und der Unterdelegierten dieser Beauftragten (Unterverwahrer) (einschließlich der globalen Unterverwahrer) ist auf folgender Website abrufbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/Luxembourg/en/asset-management/terms-and-conditions>.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen und der gesetzlichen Haftungsregelungen, haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen nicht für mittelbare oder Folgeschäden und die Verwahrstelle haftet in keinem Falle für die folgenden mittelbaren Verluste: entgangene Gewinne, entgangene Aufträge oder Verlust von Firmenwert, gleich ob vorhersehbar oder nicht und auch dann nicht, wenn die Verwahrstelle auf die Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde, und unabhängig davon, ob der Anspruch in Bezug auf Verluste oder Schäden auf Grund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder aus sonstigem Grund geltend gemacht wird.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, die Finanzierung oder Verwaltung der Gesellschaft einbezogen und ist nicht für die Erstellung und Inhalte dieses Prospektes zuständig und übernimmt keine Verantwortung hierfür. Die Verwahrstelle übernimmt keine Funktion im Rahmen der Anlageentscheidungen der Gesellschaft wie den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, die Auswahl der Anlageberater und die Aushandlung von Provisionen.

Die Anleger können den Verwahrstellenvertrag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft auf Anfrage einsehen, sofern sie weitere Informationen über die genauen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle erhalten möchten.

Interessenskonflikte

Bei der Ausführung ihrer Funktionen handelt die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger.

Dennoch können von Zeit zu Zeit potenzielle Interessenskonflikte dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen andere Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringt. So kann die Verwahrstelle beispielsweise als Verwahrstelle für andere Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Interessenskonflikte mit der Gesellschaft und/oder denjenigen anderen Fonds hat, für welche die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Entsteht ein Konflikt oder potenzieller Interessenskonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht und in der Weise behandeln, dass Transaktionen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich weniger günstig sind, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestanden hätte. Die potenziellen Interessenskonflikte werden auf verschiedene Weise identifiziert, gesteuert und überwacht, wie zum Beispiel durch die hierarchische und funktionsbezogene Trennung der Funktionen der Verwahrstelle von möglicherweise entgegenstehenden Aufgaben sowie dadurch, dass die Verwahrstelle ihre eigenen Grundsätze hinsichtlich Interessenskonflikte beachtet.

Eine Beschreibung der Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Verwahrstelle entstehen können, einschließlich gegebenenfalls der Identifizierung der Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Bestellung von Beauftragten, wird den Anlegern auf Wunsch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zugänglich gemacht.

17. **Anlageverwalter für den Teilfonds C&P Funds QuantiX**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben einen "**Investment Management**" Vertrag mit Vector Asset Management S.A. abgeschlossen. Vector Asset Management S.A. ist eine nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 aufgelegte und von der CSSF überwachte Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 370, route de Longwy, L-1940 Luxembourg.

18. **Kosten**

Die Teilfonds zahlen eine Vergütung und weitere Aufwendungen, deren Höhe im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts festgelegt ist. Aus dieser Vergütung werden insbesondere die Hauptverwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebskosten und die Verwahrstelle bezahlt. Die Vergütung wird dem Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen.

Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die sog. "*taxe d'abonnement*"), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Vertriebs- und Marketingkosten;
- Sonstige Kosten und Auslagen, z.B. solche, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion entstehen oder Versicherungsprämien.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

19. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Das Gesellschaftsvermögen des jeweiligen Teilfonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("*taxe d'abonnement*") von zur Zeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen, sind im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts mit "*" gekennzeichnet. Die Einkünfte aus der Anlage der Fondsvermögen werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Fondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und – falls angebracht – beraten lassen.

FATCA

Durch die Bestimmungen über *Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act* von 2010 (gemeinhin als "FATCA" bezeichnet) wird ein neues Berichts- und ein Quellensteuerabzugsregime in Höhe von 30% in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen), Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögen, durch das US-Zins- oder Dividendeneinkünfte und bestimmte andere Einkünfte generiert werden können, eingeführt. Dies wird dadurch erreicht, dass bestimmte Zahlungen an "ausländische Finanzinstitute" (*foreign financial institutions*, "FFI") dieser Quellensteuer unterworfen werden, sofern sie nicht der Zurverfügungstellung von Informationen über ihre Kunden und Investoren an die US Steuerbehörden (die "IRS") zustimmen oder sonst nachweisen, von der Quellensteuer unter FATCA befreit zu sein. Diese neuen Bestimmungen über die Quellensteuer sind nun in Kraft in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen und werden sich grundsätzlich erst nach dem 1. Januar 2019 auf sogenannte „*foreign passthru payments*“ anwenden.

Die Gesellschaft geht davon aus, als *Non-Reporting Luxembourg Financial Institution* gemäß dem Luxemburger IGA (wie im folgenden Abschnitt definiert) eingeordnet zu werden. Sofern dies zutrifft, ist die Gesellschaft grundsätzlich von dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA befreit und von der Gesellschaft vorgenommene Zahlungen sind grundsätzlich ebenfalls von der Quellensteuer befreit.

Das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung gemäß dem Modell 1 bezüglich FATCA abgeschlossen (das "Luxemburger IGA"). Gemäß dem Luxemburger IGA, in der derzeit vorliegenden Fassung, ist die Gesellschaft nicht von der

Quellensteuer erfasst und grundsätzlich unterstehen von der Gesellschaft getätigte Zahlungen nicht dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA. Es ist jedoch festzuhalten, dass bedeutende Aspekte der Anwendung von FATCA derzeit nicht geklärt sind und keine Zusicherung gegeben werden kann, dass das Quellensteuerabzugsregime unter FATCA nicht zukünftig für bestimmte Zahlungen der Gesellschaft relevant wird.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft auch verpflichtet sein, die Anteile eines nicht FATCA-konformen Anteilinhabers zurückzunehmen. Die Beträge, die ein solcher Anteilinhaber im Zuge einer solchen Zwangsrücknahme für seine Anteile erhält, können geringer sein als die Beträge, die ein Anteilinhaber im freien Verkauf seiner Anteile erzielen könnte.

Jeder mögliche Investor ist aufgefordert, seine eigenen Steuerberater bezüglich der FATCA-Bestimmungen in Bezug auf seine eigene Situation zu kontaktieren.

Austausch von Informationen für Steuerzwecke

Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre Anteilinhaber bzw. über die beherrschenden Personen von Anteilhabern, welche Rechtsträger sind, auf automatischer und regelmäßiger Basis an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes*) zu übermitteln. Eine solche Verpflichtung kann sich insbesondere aus den jeweils gültigen Fassungen der folgenden Regelungen ergeben:

- dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA; und/oder
- der luxemburgischen Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und des von der OECD entwickelte *Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters* (die sogenannten Common Reporting Standards oder CRS);

(jeweils ein AEOI Gesetz und kollektiv die AEOI Gesetze).

Solche Informationen, die personenbezogene Daten (einschließlich Name, Adresse, steuerlicher Wohnsitz, Datum und Ort der Geburt und Steueridentifikationsnummer in Bezug auf jeden Meldepflichtigen) und bestimmte Finanzdaten über die betreffenden Anteile (einschließlich, ohne Einschränkung, das Guthaben, den Wert und diesbezügliche Zahlungen) enthalten können, werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung nach den Regeln des jeweils anwendbaren AEOI Gesetzes und internationalen Abkommen an die zuständigen Behörden der betreffenden ausländischen Rechtsordnungen übermittelt.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger verpflichtet sich, auf Verlangen der Gesellschaft oder eines ihrer Vertreter, jegliche Informationen, Dokumente und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft oder ihr Vertreter für Zwecke der Identifizierung und der Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der AEOI Gesetze für erforderlich hält. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, sofern und soweit der betroffene Anleger die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Zertifikate nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass unvollständige oder falsche Informationen zu einer vielfachen und/oder falschen Berichterstattung im Rahmen eines AEOI Gesetzes führen kann. Weder die Gesellschaft noch andere Personen haften für Schäden, die aus unvollständigen, nicht rechtzeitigen oder unrichtigen Informationen entstehen.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, die betreffenden Informationen (einschließlich persönlicher Daten) nach den Bestimmungen der AEOI Gesetze zu sammeln, zu speichern, zu übertragen oder anderweitig zu verarbeiten. Jede Person, deren persönliche Daten für die Zwecke der AEOI Gesetze verarbeitet werden, hat ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten und kann, soweit diese Daten unrichtig oder unvollständig sind, ihre Berichtigung verlangen.

20. Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft oder jedem andern in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie werden grundsätzlich am 10. April jeden Jahres um 17.30 Uhr abgehalten. Sollte der 10. April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, finden die Gesellschafterversammlungen am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

21. Gründung, Schließung und Verschmelzung der Gesellschaft und von Teilfonds

- a) Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen.
- b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Gesellschaftsvermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern den Netto-Inventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen.
- c) **Verschmelzung der Gesellschaft oder von Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit dessen Teilfonds; Verschmelzung von Teilfonds**

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- i) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "Übertragenden OGAW", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den "Übernehmenden OGAW", übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- ii) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die Übertragenden OGAW, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den Übernehmenden OGAW, übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- iii) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die Übertragenden OGAW, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben

OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den Übernehmenden OGAW, übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGAW oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse als Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilhaber entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Zusammenlegung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung des betroffenen Teilfonds getroffen werden.

Die Anteilhaber werden über den Entscheid auf dem gleichen Weg informiert, wie im folgenden Abschnitt 22.b) beschrieben (und diese Veröffentlichung wird darüber hinaus Angaben zu dem neuen Teilfonds enthalten), um den Anteilhabern während der Dauer von dreißig Tagen zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle der Verschmelzung mit einem offenen Fonds mit Sondervermögenscharakter (ein sog. "*fonds commun de placement*") ist der Beschluss nur für diejenigen Anteilhaber bindend, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben.

22. Auflösung der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- b) Eine Auflösung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im luxemburgischen Amtsblatt und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
- c) Wird die Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, so werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Ansprüchen verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse*

des Dépôts et Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

23. Veröffentlichungen

- a) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
- b) Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- c) Der Verkaufsprospekt und das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" der jeweiligen Teilfonds, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verträge der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zusätzlich ist das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" des jeweiligen Teilfonds auf der Internetseite "www.edmond-de-rothschild.eu" erhältlich.

24. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Gesellschaft wurde am 5. Juni 2000 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

a) Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Aktien an ihren Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Aktien in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

b) Die Gesellschaft hat die

MARCARD, STEIN & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

zur Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die "**deutsche Zahl- und Informationsstelle**") bestimmt.

c) Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

d) Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der neueste Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Verwaltungsgesellschaft jeweils kostenlos erhältlich. Dort können auch der Nettoinventarwert pro Aktie und die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaigen Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

e) Der Verwahrstellenvertrag (Depositary Agreement), der Vertrag mit der Hauptverwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle (Central Administration Agreement) und die Verträge mit den Investmentmanagern sowie die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft sind ferner bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar.

f) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht: www.edmond-de-rothschild.eu.

g) Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von C&P Funds (nachfolgend die "**Fonds**"). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Fonds (nachfolgend

die "Anleger"). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 30. November 2015 gültigen deutschen Steuergesetze. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die tatsächliche Besteuerung jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern kann und von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängt. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird deshalb dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Fonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

I. Transparente Besteuerung

- a) Mit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften und deren Investoren eingeführt. Die Einstufung eines ausländischen Investmentvermögens als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich dabei nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes ("InvStG"). Es ist beabsichtigt, dass die Fonds die Anlagebestimmungen für Investmentfonds erfüllen. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (insbesondere die Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten gem. § 5 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende nachteilige steuerliche Konsequenzen (wie im folgenden Abschnitt "II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften" beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionen in Anteile an Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger den in Abschnitt II. beschriebenen Besteuerungsgrundsätzen.

Laufende Besteuerung

- b) Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Fonds der Besteuerung. Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung, sie sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke grundsätzlich am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres des Fonds als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach dessen Ablauf eine Ausschüttung beschlossen wird, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als "Privatanleger" bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ("EStG"). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind ("betriebliche Anleger"), handelt es sich um Betriebseinnahmen.
- c) Privatanleger können bei der Anschaffung von Anteilen an den Fonds gezahlte Zwischengewinne (wie untenstehend spezifiziert) im Anschaffungsjahr als negative Kapitaleinkünfte abziehen.

- d) Die Einkünfte des Fonds werden grds. als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den Einkünften aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Einkünften gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Einkünfte, werden diese auf Ebene der Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Einkünften der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Einkünfte beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.
- e) Die Erträge der Fonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte als Werbungskosten abziehen. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Anrechnung oder Abzug dieser Steuern auf seine Steuerschuld. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Fonds separat ausgewiesen werden. Sie sind dann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25% erhobene Einkommensteuer.
- f) Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Fondsanteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Ausnahmeregelungen

- g) Von den vorgenannten Besteuerungsgrundsätzen bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:
- i. Gewinne, die die Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, von Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, von eigenkapitalähnlich ausgestalteten Genussrechten und von Anteilen an Investmentvermögen erzielen, aus Termingeschäften, durch welche die Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, sowie Erträge aus vereinnahmten Stillhalterprämien werden bei Thesaurierung durch die Fonds den Anlegern nicht als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet. Das gleiche gilt für Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen:
 - Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
 - "normale" Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,

- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
 - Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
 - ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
 - "cum"-erworbene Optionsanleihen.
- ii. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der vorstehend aufgeführten Kapitalanlagen, die die Fonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Fonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer. Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung solcher Gewinne und Einkünfte grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar.
- iii. Bei der Ausschüttung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlich ausgestalteten Genussrechten und gegebenenfalls Anteilen an Aktienfonds an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger findet § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach lediglich 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ("KStG"), wonach die entsprechenden Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und bestimmten Versicherungsunternehmen – im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind. Voraussetzung ist aber jeweils, dass die Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den sog. Aktiengewinn entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen.
- iv. Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Fonds die entsprechenden Angaben im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen sowie den Aktiengewinn veröffentlichen. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Fonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

- h) Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Fonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer der Fondsanteile steuerpflichtig. Werden solche Fondsanteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im Veräußerungsjahr oder in Folgejahren verrechenbar.

- i) Anleger, die die Anteile der Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuerlich abziehbar. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Verluste aus den betreffenden Aktienpositionen verringern den Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Fonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.
- j) Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Fonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an Investmentfonds.
- k) Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert hat. Bei Privatanlegern sind zudem die Anschaffungskosten der Fondsanteile um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen.

Steuersatz

- l) Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge, vereinnahmte Zwischengewinne oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist. Ein Abzug etwaiger tatsächlicher Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Investment in die Fondsanteile ist allerdings nicht zulässig.
- m) Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne aus den Fondsanteilen mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15% (zzgl. 5,5%

Solidaritatzuschlag hieraus). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkunfte ferner der Gewerbesteuer.

- n) Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Korperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

- o) Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschuttungen der Fonds oder von Erlosen aus der Verauferung oder Ruckgabe von Anteilen an den Fonds durch ein in Deutschland tatiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches die Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. "Depotfall") oder welches die Ausschuttungen bzw. den Erlos gegen Aushandigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. "Tafelgeschaftsfall"), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug in Hohe von 25% (zuzuglich 5,5% Solidaritatzuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen. Der Steuerabzug hat fur Privatanleger regelmaig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).
- p) Bei Ausschuttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschutteten und den ausschuttungsgleichen Ertragen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Verauferung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.
- q) Bei der Verauferung oder Ruckgabe eines Anteils der Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger fur deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Ertragen, soweit diese nicht bei einer Ausschuttung dem Kapitalertragssteuerabzug unterworfen waren (sog. akkumulierte ausschuttungsgleiche Ertrage), vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veraufert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschuttung dem Steuerabzug unterworfenen Ertragen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Korperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklarung gegenuber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Verauferung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.
- r) Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Korperschaftsteuerschuld anrechenbar oder erstattungsfahig. Auch nach Einfuhrung der Abgeltungsteuer konnen Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkunfte im Rahmen einer Einkommensteuererklarung anzugeben. Dies betrifft insbesondere Einkunfte aus nicht in einem inlandischen Depot verwahrten oder verwalteten Fondsanteilen sowie ausschuttungsgleiche Ertrage thesaurierender Fonds.

- s) Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Steuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

- t) Die veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen der Fonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr der Beanstandung zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete zufließen und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Pauschalbesteuerung

- a) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Fonds bzw. Anteilsklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihre Anteile entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt, versteuern; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Nachweis der tatsächlichen Höhe der Einkünfte durch den Anleger auch bei nicht ordnungsgemäßer Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen geführt werden kann.
- b) Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Im Rahmen der vorstehend skizzierten Pauschalbesteuerung angesetzte und dem Anleger nicht tatsächlich zugeflossene Erträge mindern den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn bzw. erhöhen einen Veräußerungsverlust.
- c) Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds sind in jedem Fall 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung als vereinnahmter Zwischengewinn zu versteuern. Nach Ansicht der

deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

- d) Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Fonds dem Steuerabzug.

Besteuerung von Einkünften aus Anteilen an Investitionsgesellschaften

- e) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Fonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("**Personen-Investitionsgesellschaften**") sind die nach allgemeinen deutschen steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Einkünfte grundsätzlich nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen und beim Anleger zu versteuern.
- f) Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Fondsanteil im steuerlichen Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen gegebenenfalls dem Kapitalertragssteuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

Verkaufsprospekt Besonderer Teil I

C&P Funds ClassiX

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds ClassiX gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, daneben in variabel- und festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

Direkte und Indirekte Anlagen in verzinsliche Titel übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

- a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

- b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

- c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der Umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$\underline{A = (B \times C \times D) \div E \pm X_p}$$

E

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds
- C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung
- D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs
- E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

X_p entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach dem Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

3. Kosten

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a. auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe)).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

4. Dauer des Fonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5. Verwendung der Erträge

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

6. Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften fällt.

Verkaufsprospekt Besonderer Teil II

C&P Funds QuantiX

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds QuantiX gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen mittels eines akzeptablen Risikos. Grundlage der Anlagepolitik ist die Benutzung einer Reihe von quantitativen Analysetechniken. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, von Emittenten die ihren Sitz in jedem Land Europas, der Amerikanischen Kontinente, Afrikas, Asiens und Ozeaniens haben, angelegt, einschließlich der Emerging Markets. Als Benchmark dient der MSCI World in EURO.

Nebenbei kann der Teilfonds auf akzessorischer Basis Liquiditäten oder Geldmarktinstrumente (Bankguthaben, Sichteinlagen, etc) mit einer Restlaufzeit von unter zwölf (12) Monaten halten. Weiter können in Höhe von bis zu 10% des Nettoinventarwerts Anteile von offenen OGA gehalten werden.

Direkte und indirekte Anlagen in verzinsliche Wertpapiere übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur vorübergehenden Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Dieser Teilfonds kann ebenfalls die Techniken und Finanzinstrumente wie unter Punkt 5. "*Techniken und Instrumente*" beschrieben, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung benutzen.

Anlagen des Teilfonds in Anlagen von Russischen Emittenten werden ausschließlich über "*American Depositary Receipts*" (ADRs) und/oder "*Global Depositary Receipts*" (GDRs) getätigt.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

- a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

- b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
- c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der Umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \pm X_p}{E}$$

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds
B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds
C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung
D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs
E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

- X_p entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

3. Kosten

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a., auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee, die hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe)).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

4. Performance Fee

Neben der nicht variablen Vergütung, trägt der Teilfonds C&P Funds – QuantiX noch die wie folgt beschriebene Performance Fee, die, falls fällig, hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird:

Die Performance Fee pro Anteil des Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet und gründet auf dem positiven Ratio zwischen der Performance des Teilfonds und der Performance des MSCI World EURO (der "Referenzindex"), wie dieser am Ende jedes Bewertungstages auf Bloomberg¹ ausgewiesen wird (die "Outperformance").

Die Berechnung basiert, einerseits, auf der Veränderung des NIW des Teilfonds (vor Abzug der Performance Fee für den entsprechenden Bewertungstag) verglichen mit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds und andererseits, auf der Veränderung des Referenzindex seit dem Datum der ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Eine Performance Fee wird an jedem Bewertungstag fällig, an dem die Outperformance größer ist als die High Watermark, auch wenn gegebenenfalls der NIW am entsprechenden Bewertungstag niedriger ist als der erste NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die High Watermark entspricht der besten Outperformance seit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die Performance-Fee pro Anteil entspricht 20% der Differenz zwischen der Outperformance am entsprechenden Bewertungstag und der anwendbaren High Watermark, multipliziert mit dem NIW am Tag der Berechnung.

Die Performance Fee ist innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Quartalsende zahlbar.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds gegebenenfalls eine Performance Fee auszahlt, auch wenn der NIW seit dem letzten Bewertungstag zurückgegangen ist.

¹ Bloomberg Code MXWO, in EURO

5. Dauer des Fonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

6. Verwendung der Erträge

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

Management/Vertriebs- und Zahlstellen

C&P Funds

20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 76.126

Anlageverwalter für C&P Funds - QuantiX

Vector Asset Management S.A.
370, Route de Longwy
L-1940 Luxemburg

Verwaltungsrat

Thomas Deutz
Verwaltungsratspräsident

Zahlstelle Deutschland

Marcard, Stein & Co KG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Marcel Creutz

Verwaltungsratsmitglied

Zahlstelle Belgien

Edmond de Rothschild (Europe)
Niederlassung Belgien
Avenue Louise 480 Bte 16A
B-1050 Brüssel

Yves Creutz

Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat

Marcel Creutz
Verwaltungsratspräsident

Hauptverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg)
20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg

Lars Soerensen

Stellvertretender Verwaltungsratspräsident

Verwahrstelle und Domizilierungsstelle

Edmond de Rothschild (Europe)
20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg

Yves Creutz

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Gaëtane Creutz

Verwaltungsratsmitglied

Informationsstelle Luxemburg

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach

Thomas Deutz

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Anlageverwalter für C&P Funds – ClassiX

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach